

Satzung
über die Regelung von Alkoholgenuss
im Bereich von öffentlichen Einrichtungen
der Gemeinde Neufahrn i. NB

Die Gemeinde Neufahrn i. NB erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) die vorgenannte Satzung.

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neufahrn i. NB, ausgenommen der öffentlichen Straßen und Wege.

§ 2
Verhalten in öffentlichen Einrichtungen

1. Die Benutzer haben sich in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neufahrn i. NB so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Neufahrn i. NB erfolgt auf eigene Gefahr.
3. In den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neufahrn i. NB ist den Benutzern untersagt:
 - a) der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses und des Genusses anderer Rauschmittel wie z.B. Drogen
 - b) die Beschädigung von Anlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.

§ 3 Zu widerhandlungen

1. Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 2 verstößt.
2. Soweit eine Zu widerhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 4 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zu widerhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von der öffentlichen Einrichtung verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der öffentlichen Anlage auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Verbot des Alkoholgenusses gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufahrn i. NB, den 11. August 2009


Bernhard Zauner
1. Bürgermeister

